

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 290/2018
Datum RR-Sitzung: 14. März 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 201-2017-5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2016 – 2019 Zusatzkredit

1 Gegenstand

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung umfassen Staatsbeiträge an Organisationen, Planungen, Projekte und Grundlagenarbeiten in den Bereichen Raumordnung, regionale Kulturförderung, Energierichtplanung und Regionalpolitik. Mit dem vorliegenden Zusatzkredit werden in Ergänzung zu dem am 16. September 2015 bewilligten Rahmenkredit 2016 – 2019 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (2015.RRGR.614) die zusätzlich benötigten Mittel für Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bereitgestellt. Die zusätzlichen Mittel sind insbesondere nötig, um die bundesrechtlich vorgeschriebene Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) durch die Gemeinden bis Ende 2019 sicherzustellen.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Artikel 155
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), Artikel 7 Absatz 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 49 und 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 150
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 und 140
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1), Artikel 56 und 57
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)



3 Massgebende Kreditsumme

Bewilligter Rahmenkredit 2016 – 2019 (2015.RRGR.614) CHF 9'000'000.--

Zu bewilligender Zusatzkredit CHF 2'000'000.--

4 Kreditart / Konto / Produktegruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2016 – 2019 für Leistungen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (2015.RRGR.614).

Jahr	Kostenart/Funktionsbereich (FB)	Produktgruppe	Betrag
2018	363200 Beiträge an Gemeinden + Gemeindezweckverbände/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'000'000.--
2019	363200 Beiträge an Gemeinden + Gemeindezweckverbände/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'000'000.--

Der Zusatzkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst. In den Ausführungsbeschlüssen werden die erforderlichen Auflagen und Bedingungen nach den massgebenden subventionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons festgelegt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist zuständig für die Verwendung des Zusatzkredits (Art. 53 Abs. 2 FLG).

5 Begründung

Mit dem Zusatzkredit werden die Mehrausgaben für Staatsbeiträge im Interesse der Raumplanung gedeckt, die im Zeitpunkt der Antragstellung für den Rahmenkredit 2016 – 2019 (2015.RRGR.614) nicht absehbar waren. Insbesondere die unerwartet hohe Anzahl und die höheren Beitragsgesuche der Gemeinden für die flächendeckende Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-K) hat zusätzlichen Finanzbedarf ausgelöst. Mehr Mittel werden zudem benötigt, um die planerischen Umsetzungsarbeiten zu den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), die Erarbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Energierichtplanungen und die Erarbeitung der im kantonalen Sachplan Abbau-, Deponie- und Transporte (ADT) vorgeschriebenen regionalen Richtplanungen ADT mit Staatsbeiträgen zu unterstützen. Der Finanzbedarf kann auch mit einer strikten Priorisierung und einer restriktiven Bewilligung von Staatsbeiträgen mit dem laufenden Rahmenkredit 2016 – 2019 nicht gedeckt werden. Mit dem vorliegenden Zusatzkredit werden die nötigen Mittel bereitgestellt, damit die gesetzlich vorgeschriebenen und die aus Sicht des Kantons prioritären raumplanerischen Vorhaben angemessen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit Staatsbeiträgen unterstützt werden können.

6 Zuständigkeit / Finanzreferendum

Nach Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 FLG richtet sich die Ausgabenbefugnis nach der Höhe des Zusatzes. Der vorliegende Zusatzkredit beträgt CHF 2 Millionen Franken und liegt in der ab-

schliessenden Zuständigkeit des Grossen Rates (76 Abs. 1 Bstb. e i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bstb. c KV).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion